Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3738**

15. Wahlperiode 22. 09. 2004

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Mittelstand entlasten – Neues Formular zur Einnahmenüberschussrechnung zurücknehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung vom 31. Juli 2003 wurde u. a. die Umsatzgrenze, ab der ein gewerblicher Unternehmer buchführungspflichtig ist, von 260 000 Euro auf 350 000 Euro angehoben. Ziel dieser Änderung war, gerade kleine mittelständische Unternehmen von Bürokratie zu entlasten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/537) bemerkt: „Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer werden dadurch überproportional belastet, dass sie bereits bei geringen Einnahmen/Umsätzen u. a. gegenüber den Finanzbehörden umfassende Aufzeichnungs- und Erklärungsfristen erfüllen müssen. Vielfach muss bereits zur Erfüllung der elementaren Buchführungspflichten die Hilfe von Steuerberatern hinzugezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten stehen gerade bei kleinen und kleinsten Unternehmen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Umsätzen. Bürokratische Hürden sind damit ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zu einer erfolgreichen und auch für das Gemeinwesen nachhaltigen „profitablen“ Geschäftstätigkeit.“

   Ebenfalls mit dem Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung wurde festgelegt, dass nicht buchführungspflichtige Unternehmen eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen haben. Diese Standardisierung sollte einen Beitrag zur Steuervereinfachung darstellen und dem Steuerpflichtigen nicht nur die Erfüllung seiner Erklärungs- und Auskunftspflichten erleichtern, sondern auch Nachfragen seitens der Finanzbehörden vermeiden.

Der neue amtlich vorgeschriebene Vordruck besteht aus zwei DIN-A4-Seiten mit 82 Zeilen. Die Anleitung zum Formular umfasst noch einmal fünf DIN-A4-Seiten.

2. Das neue Formular zur Einnahmeüberschussrechnung verfehlt die genannten Ziele in eklatanter Weise. Es ist hochkompliziert, für steuerlich nicht beratene Unternehmer nahezu unverständlich und verlangt zum Teil Aufzeichnungen, die das Gesetz ausdrücklich nicht vorsieht oder die überflüssig sind. Das gilt z. B. für viele Unternehmer für die Frage nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr oder für die Verpflichtung zur Erstellung eines Verzeichnisses der abnutzbaren Wirtschaftsgüter. Diese Verpflichtung gilt nach § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ausdrücklich nur für buchführungspflichtige Kaufleute.

   In der Anleitung zum Vordruck für die Einnahmeüberschussrechnung wird der Unternehmer auf die vielen für ihn geltenden Vorschriften hingewiesen. Für den steuerlich nicht vorgebildeten Unternehmer, der nach Auffassung der Bundesregierung zur Ausfüllung des Formulars keinen Steuerberater benötigt (Bundestagsdrucksache 15/2920, Antwort zur Frage 5), ist diese Anleitung in keiner Weise behilflich. Vereinfachend im Sinne der Zielsetzung des Gesetzgebers wäre es gewesen, dem Unternehmer klar zu sagen, was er aufzuzeichnen hat. Zwar kann kein Steuerpflichtiger einen Verstoß gegen Vorschriften mit deren Unkenntnis begründen, tatsächlich ist unser hochkompliziertes Steuerrecht dem Laien aber nicht mehr vermittelbar. Gerade aus diesem Grund sollte das neue Formular eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen sein. Dieses vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierte Ziel hat die Finanzverwaltung gründlich verfehlt. Die Unternehmer sind faktisch zur Buchführung und damit zur Einschaltung eines Steuerberaters gezwungen. Das ist mit zum Teil hohen Kosten verbunden. Angesichts der auf Rekordniveau verharrenden Arbeitslosigkeit, dringend notwendiger Existenzgründungen und einer großen Zahl von Insolvenzen hat die Finanzverwaltung mit dem Bundesfinanzministerium an der Spitze hier ein völlig falsches Signal gesetzt.

3. Die Bundesregierung betont in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/2920), dass der Gesetzgeber neben der Steuervereinfachung zumindest gleichberechtigt eine ökonomischere und effizientere Steuerkontrolle schaffen wollte. Er sei zwar bereit gewesen, durch Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen eine Vielzahl von Steuerpflichtigen aus der Buchführungspflicht zu entlassen. Nach Auffassung der Bundesregierung musste jedoch im Interesse der Steuergerechtigkeit darauf geachtet werden, dass die Einnahmeüberschussrechnung „einen ausreichenden Standard an Transparenz und Kontrollmöglichkeiten“ bietet.

   Diese Auffassung widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Er wollte mit der Ermächtigung zur Standardisierung der Einnahmeüberschussrechnung nicht die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbessern, sondern ausschließlich das Steuerrecht vereinfachen und kleinere und mittlere Unternehmen entlasten. Das geht eindeutig aus dem Bericht des Finanzausschusses zum Kleinunternehmerförderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 15/1042) hervor.

   Diese Absicht des Gesetzgebers hat die Verwaltung mit dem neuen Formular missachtet. Zwar ist die Schaffung ausreichender Kontrollmöglichkeiten sinnvoll und zur Sicherung des Steueraufkommens in gewissen Grenzen notwendig. Beides spielte aber im Gesetzgebungsverfahren zum Kleinunternehmerförderungsgesetz keine Rolle. Die Anhebung der Buchführungsgrenzen für kleinere Unternehmen sowie die vereinfachte Standardisierung der Einnahmeüberschussrechnung sollten ausschließlich Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen bringen. Der Gesetzgeber wollte nicht die Arbeit

der Finanzverwaltung erleichtern. Darüber hat sich die Finanzverwaltung bzw. das Bundesfinanzministerium hinweggesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das neue Formular zur Einnahmeüberschussrechnung unverzüglich ersatzlos zurückzunehmen.

Berlin, den 22. September 2004

Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Volker Wissing
Birgit Homburger
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333